

## Asga Pensionskasse Genossenschaft

### Vorsorgeplan VRM (Bezug zum Kassenreglement)

<b>Leistungsdefinition Personenkreis 0</b> (Art. 6)	Personen, welche bereits unmittelbar vor Eintritt in die Sparversicherung bei der Asga versichert waren. Die Anmeldung erfolgt durch die Stiftung VRM. Bei vorliegender Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit bzw. nach Eintritt des Vorsorgefalls ist die Fortführung der Sparversicherung bei der Asga nicht mehr möglich.
<b>Beginn der Versicherung</b> (Art. 7)	Die Versicherung beginnt unmittelbar nach Austritt aus der obligatorischen Versicherung bei der Asga.
<b>Rücktrittsalter</b> (Art. 12)	Männer: 65. Altersjahr Frauen: 64. Altersjahr Die Weiterführung der Sparversicherung bis zum 70. Altersjahr ist nicht möglich.
<b>Massgebender Jahreslohn / Versicherter Lohn</b> (Art. 16)  <b>Altersgutschriften / Altersvorsorge</b> (Art. 17 und Art. 19-20)  <b>Versicherungsleistungen im Rücktrittsalter Altersrente</b> (Art. 19)  <b>Alterskapital</b> (Art. 20)	Es ist kein massgebender Lohn versichert.  Die Stiftung VRM überweist der Asga jeweils im Dezember die Sparbeiträge gemäss ihrem Leistungs- und Beitragsreglement, welche als Einmaleinlage in die Sparversicherung der Versicherten integriert werden. Die Verzinsung wird jährlich vom Verwaltungsrat festgelegt.  Bei Rentenbezug wird das im Zeitpunkt des Rücktrittsalters vorhandene Altersguthaben mit dem vom Verwaltungsrat festgelegten Umwandlungssatz in eine lebenslange Altersrente umgewandelt.  Anstelle der Altersrente kann eine Kapitalabfindung verlangt werden.
<b>Risikovorsorge</b> (Art. 22 - 28) Invalidenleistungen  Todesfallleistungen	In Abweichung der reglementarischen Bestimmungen sind bei Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit keine Invalidenleistungen (Beitragsbefreiung, Invalidenrente und Invalidenkinderrente) mitversichert.  Stirbt die versicherte Person vor Erreichen des ordentlichen Schlussalters, haben die Hinterlassenen Anspruch auf die Leistungen gemäss Art. 22, resp. Art. 24 des Kassenreglements.
<b>Beitragszahlungen</b> (Art. 13 und 14)	Die Beiträge werden von der Stiftung VRM übernommen.

Die Höhe der versicherten Leistungen und Beiträge sind dem Vorsorgeausweis zu entnehmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der entsprechenden Artikel des aktuellen Kassenreglements. Das detaillierte Kassenreglement kann im Internet unter [www.asga.ch](http://www.asga.ch) heruntergeladen werden.

Dieser Vorsorgeplan tritt am 1.1.2018 in Kraft und ist integrierender Bestandteil des Vorsorgeausweises.